

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantau-Straße 13 | 24837 Schleswig |

Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender Jan Kürschner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen: -  
Ihre Nachricht vom: 18.10.2024  
Mein Zeichen: 944 - 2  
Meine Nachricht vom: -

Daniel Mardfeldt  
verwaltung@ovg.landsh.de  
Telefon: 04621 86-1546  
Telefax: 04621 86-1734

13.11.2024

**Betreff:** Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2464

Sehr geehrter Herr Kürschner,  
ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag.

Auch wenn die lediglich die sorbische Minderheit betreffende Regelung des § 184 Satz 2 GVG historische Gründe hat, so würde eine Ergänzung um alle in Deutschland anerkannten Minderheitensprachen und die Regionalsprache Niederdeutsch zu einer Gleichbehandlung der in Deutschland anerkannten Minderheiten- und Regionalsprachen führen, zumal die Bundesrepublik Deutschland die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 ratifiziert und sich dadurch zu bestimmten Maßnahmen zur Förderung der Regionalsprachen und hinsichtlich des Gebrauchs weiterer Minderheiten- und Regionalsprachen verpflichtet hat. Dies gilt in Schleswig-Holstein in besonderem Maße, wo aktiver Minderheitenschutz eine herausgehobene Bedeutung besitzt, wie er etwa in Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 der Landesverfassung, dem Friesisch-Gesetz und § 82b Landesverwaltungsgesetz zum Ausdruck kommt. Diese Regelungen unterstreichen, dass es wichtig ist, Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch weiter zu schützen und zu fördern. Davon gehen auch die Minderheitenberichte der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung aus, die gleichfalls zeigen, welch hohen Stellenwert Minderheiten bzw. Regional- oder Minderheitensprachen in unserem Land haben. Insofern wird insbesondere auf den Minderheitenbericht 2017 (LTDruks 18/5269) verwiesen, der sich nicht nur eingehend mit der Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein, sondern auch der

bisherigen Verankerung von Minderheitenschutz in der Gesetzgebung befasst. Die darin angesprochene Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren (vgl. S. 119) ist bisher nicht gesetzgeberisch umgesetzt worden. Es erscheint sinnvoll und folgerichtig, auch andere Sprachen neben dem Sorbischen in den Anwendungsbereich des § 184 Satz 2 GVG einzubeziehen

Da eine entsprechende gesetzliche Änderung allerdings weitreichende Folgen für die gerichtliche Praxis, die Verfahrensdauer und den Justizhaushalt haben kann, wird eindringlich darum gebeten, diese Aspekte im Sinne der Funktionsfähigkeit der Justiz im weiteren Verfahren hinreichend zu berücksichtigen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nicht weiter belastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maren Thomsen

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts“